



Stadt Augsburg, 86143 Augsburg  
Amt für Verbraucherschutz und Marktwesen

Dienstgebäude	Fuggerei 12a 86150 Augsburg
Zimmer	115
Ansprechpartner(in)	Herr Spangler
Telefon	(0821) 3 24 - 3611
E-Mail	robert.spangler@augsbuerg.de
Telefax	(0821) 3 24 - 3902
Ihre Zeichen	
Unsere Zeichen	720 [REDACTED]
Datum	14.02.2019

Unsere Zeichen und Datum bei Antwort bitte angeben.  
Hinweise zur E-Mail-Nutzung unter  
<http://www.augsbuerg.de/electroniccommunication/>

Vollzug des Gesetzes zur Verbesserung der gesundheitsbezogenen Verbraucherinformation (Verbraucherinformationsgesetz – VIG) bezüglich der Schank- und Speisewirtschaft "Restaurante Pasta e Vino", Bergluisstr. 13, 86199 Augsburg  
Grundverwaltungsamt

Sehr geehrter Herr [REDACTED]

mit E-Mail vom 14.01.2019 haben Sie an die Stadt Augsburg eine Anfrage nach dem Verbraucherinformationsgesetz (VIG) gerichtet. Darin begehren Sie Informationen über die letzten beiden lebensmittelrechtlichen Kontrollen in dem im Betreff genannten Betrieb und fordern im Falle von unzulässigen Abweichungen von den Anforderungen des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuchs (LFGB), die Herausgabe entsprechender Kontrollberichte.

Die Stadt Augsburg erlässt demnach folgenden

### Bescheid

1. Ihrem Antrag vom 14.01.2019 wird stattgegeben. Die Informationsgewährung erfolgt durch schriftliche Stellungnahme.
2. Die Auskünfte nach Ziffer 1 werden drei Wochen nach Bekanntgabe dieses Bescheids an den von der Auskunft betroffenen Lebensmittelunternehmer erteilt.
3. Dieser Bescheid ergeht kostenfrei.

## Gründe

1. Gegenstand des Antrags vom 14.01.2019 sind Auskunftsbegehren über nicht zulässige Abweichungen von lebensmittelrechtlichen Vorschriften gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 VIG. Der Anspruch auf Zugang zu den zu gewährenden Informationen beruht auf § 1 Nr. 1 i. V. m. § 2 Abs. 1 Nr. 1 VIG. Die Stadt Augsburg ist die für die Gewährung der begehrten Informationen sachlich zuständige Stelle, § 4 Abs. 1 Satz 4 Nr. 2 VIG i. V. m. § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe b und Abs. 2 Satz 2 VIG in Verbindung mit Art. 21 a Abs. 1 des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheits- und Veterinärdienst (GDVG), da die vom Informationsanspruch des VIG umfassten Daten bei der Stadt Augsburg vorhanden sind. Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus Art. 3 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG).
2. Bei den begehrten Informationen handelt es sich um Auskünfte über die, bei den beiden letzten lebensmittelrechtlichen Kontrollen festgestellten, nicht zulässigen Abweichungen von den in § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstaben a bis c VIG genannten Rechtsvorschriften, zu denen dem Antragsteller Zugang zu gewähren ist. Ausschluss- und/oder Beschränkungsgründe nach § 3 VIG sind hinsichtlich der Informationserteilung nicht erkennbar. Zwar sind Informationen, die lebensmittelrechtliche Verstöße betreffen, bei entsprechendem Bekanntwerden durchaus geeignet, die wettbewerbsrechtliche Situation des betroffenen Unternehmens zu beeinträchtigen, dies ist bei Informationen im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1 VIG aber unter Berücksichtigung des § 3 Satz 5 VIG unbeachtlich und vom Unternehmen hinzunehmen.
3. Von der Möglichkeit, gemäß § 5 Abs. 1 S. 1 VIG i. V. m. Art. 28 Abs. 2 BayVwVfG von der Anhörung des betroffenen Lebensmittelunternehmers abzusehen, wurde vorliegend kein Gebrauch gemacht, da rechtliche Interessen des drittbetroffenen Lebensmittelunternehmers durch den Ausgang des Verfahrens berührt werden. Der Lebensmittelunternehmer wurde daher mit Schreiben vom 22.01.2019 zu der geplanten Informationsgewährung angehört.
4. Die Gewährung des Auskunftsanspruches erfolgt gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 VIG in Verbindung mit § 6 Absatz 1 Satz 1 VIG. Hierbei wird darauf hingewiesen, dass die Stadt Augsburg gemäß § 6 Absatz 3 Satz 1 VIG nicht verpflichtet ist, die inhaltliche Richtigkeit der genannten Informationen zu überprüfen.
5. Der von der Auskunft betroffene Lebensmittelunternehmer erhält gemäß § 5 Abs. 2 Satz 3 VIG einen Abdruck dieses Bescheids, gegen den er gemäß § 5 Abs. 4 Sätze 2 und 3 Rechtsmittel einlegen kann.
6. Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 7 Abs. 1 Sätze 1 und 2 VIG.

Mit freundlichen Grüßen



Spengler

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe **Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg**  
**Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg**  
**Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen<sup>1</sup> Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

#### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

<sup>1</sup> Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).

[Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt.] Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.